

Wahrscheinliche Entstehung der ältern und neuern Stadtrechte

§ 36.

Fortsetzung

Der Bürger wurden nun durch den Besitz des Haupthofes, dessen zugehörigen Hoferbe und Gerechtsamen echte Waarbürgen und echte Staatsglieder: der ganze Beifang des Haupthofes ward Beifang der Stadt, Stadtfeld: und wie nach dem alten Hofrecht nur ein Hofgenosse fähig war, ein Hofgut zu besitzen; so ward nun Weichbildsrecht, dass nur Bürger und zwar nur Bürger derselben Stadt die im Stadtfelde liegenden Ländereien zu besitzen fähig wären. Die Gerichtsbarkeit der Stadt dehnte sich nun über den ganzen alten Hofbezirk, wovon die Stadt ausgehoben war, aus; und die Bürger wurden nun Bauer- und Markgenossen, welche sich das Recht in Feld und Markensachen selbst zuwiesen. Die Bürger wollten nun all dieses nach Möglichkeit so gut wie ihre Mauern vertheidigen: da sie aber den ganzen Umfang nicht in Mauern einschliessen konnten; so warfen sie rundum Graben und Wälle auf, befestigten die Eingänge mit Thürmen, und brachten so eine Stadt-Landwehr zu Stande.

Eine andere wichtige Folge war ihre völlige persönliche Freiheit. Bis hierher waren die Einwohner Schutzgenossen des Hofherrn (*Jeder Hofherr war natürlicher Schutzherr und Vertreter aller derjenigen, welche sich auf seinen Hofgründen niederliessen. Man betrachtete sie als Theile der Hausfamilie, als Hausgenossen nicht als Hofgenossen. Beim Absterben solcher Schutzgenossen nahm der Schutzherr aus den nachgelassenen Sachen, was ihm am besten gefiel, optimum Caput: und waren keine Erbnehmer da, so blieb natürlich die ganze Nachlassenschaft (Haereditas) beim Hofe.*) und des Heiligen, dem der Hof überlassen war. Auf das Altar des schützenden Heiligen opferten sie jährlich einige Wachskerzen, und empfahlen sich seinem ferneren Schutz: dem Bischöfe aber oder dem Kapitel als Hofherren hinterliessen sie bei ihrem Absterben von ihrer Nachlassenschaft (Exuviae) das beste Hab: starben sie aber unbeerbt; so war der Schutzherr ihr natürlicher Erbe (*Dass sie ein Testament machen konnten, gehörte unter die den Wachszinsigen zugestandenen Privilegien: nicht aber, dass sie bei ihrem Leben von dem ihrigen etwas verschenken konnten. Dieses war jedem freien Deutschen erlaubt, und kein Schutzrecht war dagegen: aber durch ein Testament einem etwas vermachen zu können, lernte man erst mit den römischen Rechten.*). Da aber die Städte öfters auf den Grund von mehreren Haupthöfen erbauet wurden, und mit der Zeit jede Kirche in der Stadt Schutz gab, und so mehrere Familien von Schutzgenossen entstanden, wovon keine an die andere eine Erbschaft ausfolgen liess (*Man sehe hierüber die vielen Urkunden von den wachszinsigen Rechten.*); so mussten deshalb, da die Heirathen zwischen verschiedenen Schutzgenossen in einer Stadt nicht wohl vermieden werden konnten, gewiss viele Irrungen zwischen den Bürgern und den Schutzherren entstehen. Nach Erwerbung des Haupthofes wurden sie selbst ihre Schutzherren, schafften sogleich diese Gewohnheit ab, und erklärten sich als ganz freie Personen. Wo die Städte die Haupthöfe nicht an sich bringen konnten; da waren sie doch bemühet, von diesem Schutzrechte befreit zu werden (*In den münsterischen Städten wurden diese Abfälle des Schutzrechtes erst 1309, oder doch erst gesetzlich abgeschafft: bei der Geistlichkeit aber wurden die Exuvien noch später, nämlich 1359 gesetzlich abgeschafft. Die Dienstleute brachten es ohne Gesetz ab; oder brachten wie die Lehnleute das Heergewedde auf eine Kleinigkeit. An die Landleute dachten die Stände (die Geistlichkeit, die Ritterschaft oder alte Lehnmannschaft und die Städte) wohl nicht: bei diesen blieben die Wirkungen des Hof- und Schutzrechtes, und machen nun Rechte des Leibeigentums aus.*). Doch war die Freiheit nur auf die wirklichen Bürger der Städte eingeschränkt: allein nach und nach wurden Stadtbürger und völlige Freiheit Wechselbegriffe; und man bemerkte die Folgen daraus nicht ehender, bis es fast zu spät war, denselben Einhalt zu thun. Denn tausende waren indessen von solchen Landleuten in die Städte gezogen, welche man Sunderleute nannte; und wovon die Schutz- Hof- und Gutsherren allerlei Dienste zu fordern, und in ihnen eine Art von Dienstbarkeit (Servitut) zu begründen angefangen hatten. Als Eingesessene der Stadt behaupteten sie Freiheit, die ihnen aber die Schutz- Hof- und Gutsherren nicht zugestehen wollten. Weil aber die Städte Freiheit für jeden behaupteten, welcher Jahr und Tag unbesprochen in der Stadt wohnte; so suchte man nun dagegen Privilegien nach. Die Städte führten aber als Stadtrecht ein, dass derjenige, welcher nach solchen Privilegien in der Stadt Jahr und Tag gewohnt habe, näher sey, mit seinem Eide seine Freiheit, als der Schutz- Hof- oder Gutsherr mit seinem Eide das Gegentheil zu beweisen.

Das beste Haupt bei Schutzhörigen (Exuviae) hiess man später auch Heergewedde; aber bloss durch eine Verwechslung. Das Heergewedde kam bey den Einwohnern der Städte er's da auf, als sie, als Bürger der Stadtmauer, in die Kriegerrolle zu stehen kamen. Von dieser Zeit an musste jeder Bürger seine Waffen haben; und alles traf nun bei ihnen ein, was in Bezug der Kriegsgerätschaften bei den Heer- Dienst- und Lehnmännern Statt hatte. Bei den ältern Städten zogen der Graf oder Vogt das Heergewedde der Bürger, und später der Bischof oder dessen Beamter: bei den neuern dieselben oder der Landherr. Das Heergewedde und das beste Haupt kamen öfters in eine Hand; und dann konnte wohl bei einem Sterbfall die Verwechslung beider nicht ausbleiben (Der Graf Otto von Ravensberg unterscheidet beide noch sehr deutlich in einer Urkunde von 1320, wo er dem Gotteshause Marienfeld zugesteht, „ut homines quosunque Ecclesiae suae pertinentes, in Bilefeld oppidum nostrum se transferentes, inibi commorantes, vel servientes seu quomodocunque venientes infra annum & diem a tempore suae defuntionis, in bonis suis tam mobilibus quam immobilibus libere possint haereditare, omni tempore in futurum, sive sint viri sive foeminae, conjugatae vel non conjugatae ----tamen citra Exuvias quae Gerade oder Heergewedde nuncupantur in oppido nostro Bilefelddiensi praedicto antiquitus abservatas“: oder wie es in einem andern Briefe des Grafen Bernards von Ravensberge von 1343 über denselben Gegenstand heisst, nachdem er dem Kloster Herzebrock dasselbe zugestanden hatte „Nobis vero Herwadiis & Comitissa quae pro tempore fuerit Exuviis, quae Gerade vulgariter dicuntur, salvis permanetibus“---- Bei den Bürgern selbst war die Stadtverteidigung von den übrigen Stadtlasten immer unterschieden: und wenn sie später den Geistlichen, welche Ländereien im Stadtfelde besaßen, Freiheiten zugestanden; so waren es nur erstere, wenn letztere nicht ausdrücklich benennet wurden. Die Stadtlasten begriff man unter dem Bauerwerk (opera civilia): zur Stadtverteidigung aber musste jeder Bürger zu Pferde oder im Harnisch dienen, oder sonst dazu beitragen (equus vel vir armatus vel juvamina ad Guerras vel ad res bellicas heisst es noch in einer Urkunde von 1367.).

Noch waren die Einwohner der Städte, sowie die Landleute mit den jährlichen Herbst- und Maybeden beschwert. Diese Beden waren gemeine Abgaben, welche der Graf oder Vogt, später der Bischof oder Landherr oder deren Beamte, oder jene, welchen solche als Lehn oder als Pfand überlassen waren, aufhoben. Die Städte konnten sich derselben nicht wohl entschlagen: sie versuchten aber, dass solche gemeine jährliche Beden bei ihren stets anwachsenden Einwohnern auf ein Gewisses gesetzt wurden (So setzte der Kölnische Erzbischof Konrad 1243 diese gemeine Bede der Stadt Bonn auf 100 Mark „ut tantum semel in anno tempore autumpnali centum marcas Colonienses pro Petitione nobis & nostris persolvant successoribus. Zu diesen gemeinen Beden trugen alle pro rata bei, quod universi & singuli infra opidum vel extra ipsum opidum infra tamen terminos banni --- proportionaliter --- secundum majus & minus, prout uniuscujusque suppetunt facultates, seu bona & hereditas, pro rata solvere tenebuntur“ heisst es in dem Compromiss Ausspruche von 1285.), bis sie solche entweder abkauften, oder auf eine andere Art sich von solchen frei machten. Man darf aber diese gemeine oder ordentliche Beden nicht mit den besondern oder ausserordentlichen, woraus allmählig unsere heutigen Schatzungen entstanden sind, verwechseln (Diese zwei Arten von Beden werden in verschiedenen Urkunden deutlich voneinander unterschieden. So heisst es z. B. in einer Urkunde des Kölnischen Erzbischofs Sygfrids von 1294 „Dicti etiam opidani in Kempene nobis & nostris Successoribus annis fingulis in die beati Remigii solvent quinque marcas pro petitione autumpnali, & in medio Majo solvent similiter quinque marcas nomine petitionis aestivalis; ultra quarum solutionem ab ipsis nihil requiremus seu requiri faciemus occasione petitionis seu exactionis alterius cujuscunque: salvis tamen nobis & nostris successoribus petitionibus seu exactionibus universalis terre Kempene, quandocunque ipsas pro nostra & ecclesie nostre utilitate & necessitate duxerimus imponendas de bonis uniuscujusque in terra & districtu terre Kempene sitis solvendas, prout onus petitionis impositum fuerit, & fieri antiquitus est consuetum.“ --- Man forderte solche ausserordentlichen Steuern oder Beden auch beim Antritt eines neuen Bischofs oder Landesherrn unter dem Namen einer Willkommsschatzung: und ehe die Landeshoheit durch nähere Vereinigung zwischen den Bischöfen oder Grafen auf einer, und der Geistlichkeit, der Lehnmansschaft und den Städten auf der andern Seite sich festsetzte; mochte die Hebung solcher ausserordentlichen Beden ziemlich von der Laune der Grafen, der Vögte, der Bischöfe, oder wer immer ein Bruchstück irgend eines Grafen- oder Vogtamtes erhalten hatte, abhängen. Man beschränkte die Willkühr hierin nicht nur bei jedem neu erwählten Bischofe „ne aliquas exactiones faciet --- fine consensu etc. --- sondern auch bei den Pröpsten, welche in das Amt der Vögte eingetreten waren, und bald schlimmer als die Vögte mit den ihnen anvertrauten Leuten und Gütern verfahren. Das Domkapitel zu Münster machte deshalb 1265 ein Statut, dass ein zeitlicher Dompropst beschwören musste: „quod non faciet exactiones sive petitiones preter introitum suum & de tertio anno duobus intermissis in tertium“: und setzte den Beitrag zu diesem ausserordentlichen Beden für einen jeden Haupthof auf ein bestimmtes Geld. So

ward z. B. der Haupthof oder Amthof, Brochof auf 12 Mark, Altrup und Dale im K. Greven auf 9 Mark, Nordwald (der Pröpstinghof mit dem Amte daselbst) auf 5 Mark, Müssnen auf 5 Mark etc. angeschlagen).

Während dem, dass die Städte die eben aufgezählten Gerechtsamen und Freiheiten erwarben, waren sie durch die zu ihrem Wohl schon längst getroffenen Anstalten in ihrem Innern sehr mächtig geworden. Sie fühlten auch ihre Stärke: und den Fürsten war schon daran gelegen, es mit ihren Städten nicht zu verderben. Sie standen so auf einer gewissen Höhe, und ihnen fehlte nichts mehr, als nur die Obergerichtsbarkeit, das Vogtgericht nämlich, und das Grafengericht. Ein Zusammenfluss von Zeitumständen und ihr bares Geld taten auch hier ihre gewöhnliche Wirkung; so dass wenige Städte sind, welche nicht das Vogtgericht (Es versteht sich von selbst, dass hier das Vogtgericht über die Stadt (*Advocatia Civitatis*) und nicht das Landtvogting (*Advocatia Episcopatus vel Ecclesiae ac Curtium Ecclesiae*) verstanden werde. Der Bischof setzte noch immer den Stadtvogt: nicht selten behaupteten auch diejenigen, denen die Verwaltung dieses Amtes übertragen, und in dessen Rücksicht ein Lehn genossen, das Amt selbst als ihr Lehn. Die Irrungen deshalb werden wir anderswo näher kennen lernen. Die Vögte wurden den Bürgern immer beschwerlicher, wiewohl die Bischöfe von Zeit zu Zeit ihren Plackereien vorzubeugen suchten. Von den Bürgern in Medebach sagte der Erzbischof Reinald 1165: „*Debitores estis ter in anno, ut servetis Colloquium Advocati*“: Nur dreimal im Jahre sollten die Vögte das gemeine Vogtding halten. --- Von den Bürgern in Andernach sagte der Erzbischof Philipp 1171, „*ut siquis eorum mercaturae vel qualibet legitima causa praepeditus legitimi jurisdictionibus quae annuatim coram Comite vel Advocato ventilantur, interesse non valeret, --- a capitiosa Comitum & advocatorum impetione obinde immunis esset*“ etc.) **ganz oder zum Theile an sich gebracht, oder doch sich von demselben ganz oder zum Theile losgerissen haben** (Der Stadt Osnabrück wurden die Vogtsgefälle zur Hälfte zugelegt. --- Die Stadt Münster war ganz davon befreit, wie es aus dem Briefe von 1269, worin der Stadt Beckum dieselbe Freiheit zugestanden wurde, hervorgeht: „*quod opidi nostri in Beheim ac omnium ibidem degentium incrementum cupientes, de consensu & consilio nostri Capituli majoris, Judicio quod Vogetdinc dicitur, quod tam nos quam nostri predecessores in ipso oppido predicto presidere consueveramus, plenarie renuntiamus ac in perpetuum omnibus inhabitatoribus relaxamus, eandem, quam Civitas Monasteriensis optinet, eidem per omnia concedentes libertatem*“. Schon vor 1197 war die Stadt Münster vom Vogtgerichte befreit. --- Im Jahre 1278 verkaufte der vom kölnischen Erzbischofe mit der Vogtei über die Stadt Soest belehnt gewesenen Graf Ludwig von Arnsberg, dieselbe an die Bürger von Soest „*Advocatiā nostram in Susato cum Banno & jurisdictione, & cum annua pensione duodecim marcarum ad ipsam advocatiā pertinentium --- susatiensi oppido, opidanis ibidem rite & rationabiliter vendidimus & concessimus in feudo absoluto, justo feudi absoluti tytulo, perpetuo possidendam*“).

An das Grafengericht (Die Reichsobergerichte nämlich, welche die Kaiser durch die von Zeit zu Zeit bestellten Grafen versehen liessen. Die Grafen erhielten allmählig das gräfliche Amt erblich, und überliessen die Justizsachen, zu welchen sie von jeher Vicecomites bestellt hatten, denselben ganz über. Die Vicecomites sowohl als die Comites mussten, die Macht unter Königsbann zu richten, unmittelbar vom Kaiser haben. Ihr Gericht erstreckte sich über die echten Staatsgenossen (die blossen Schutzgenossen vertrat jeder Schutzherr) oder über die freien Erbbesitzer; bis diese sich nach und nach verloren, und nur bei den Gerichten die alte Form und die alten Gewohnheiten, dass nämlich die Gerichtspersonen begüterte Leute, Biederleute seyn mussten, beibehalten wurden. Dann erst erscheinen die freie oder beerbte Richter, Frone und Schöpfen: dann heisst es 1102 *Diocelmus Preco liber bannum faciens ex parte Regis & Comitum*; dann erscheinen 1148 bei einem besondern Gerichte an der Dingstätte in loco qui dicitur Cruceberg --- *Septem, de illis quos Liberos Scabinos vocamus ad hunc Comitatum (Gerichtsbezirk) pertinentes, & de talibus causis rata judicia dare constituti* --- und zwar 1083 *secundum quod Lex habet in fures & praedones* --- 851 *secundum Legem Ripuariam & salicam* --- *secundum Ewa Frisonum* --- 1049 *juxta Legem & ritum Westfalensium* --- 1092 *jure Westfalorum* --- 1113 *secundum Legem & justitiam Angariorum & Ostersachson* --- 1170 *secundum jusritiam regionis illius in placito, cui praesidebat Bertoldus de Wolberneshusen Vicarius Domini Ducis Heinrici* --- 1197 *juxta Legem Scabinorum* --- 1218 *secundum consuetudinem scabinorum* --- 1287 *juxta morem provinciae, --- juxta morem patriae --- juxta consuetudinem Liberae sedis quae Vriestol vocatur etc.* --- Dann heisst es 1150 *Liberi scabiones, 1170 Liberi qui appellatum Scepenen etc.* Dann erscheint 1170 *Comes Adalbertus in libero placito Cometie sue in praesentia scabinorum, 1185 der Rathardus Comes in loco Mattenheim, 1197 Lambertus Comes in loco Herebukke adjacentis ville Mattenheim --- 1205 Comes Ekkehardus in loco qui vocatur Herebrugke, 1221 Comes Eggehardus in foro quod dicitur Vriething apud Mattenheim etc.*, welche alle die vorkommenden Sachen *juxta legem scabinorum* vornahmen, und Banno regio bestätigten.) **würde wohl keine Stadt gedacht haben; da aber dem Grafen noch immer einige Sachen übrig**

geblieben waren; und der Graf auch noch immer die Gerichtsbarkeit über die Personen, derer der Vogt nicht konnte mächtig seyn, behauptete: auch um diese Zeiten die Vogtgerichte eingingen, oder zum Theil die Gogerichte, wie die Grafengerichte in Freigerichte, sich auflösten, und verschiedene mit eintretende Umstände es so fügten, dass die Grafen- oder spätere Freigerichte die Kriminaljustiz fast allein ausübten (*Dann hiess das Freigericht aber Femgericht: und wenn die Sachen nur von dem Freigrafen und den Schöpfen vorgenommen wurden, das besondere, das Stille oder geheime Femgericht, das heimliche Freigericht.*): **so sollte die Erwerbung dieser Gerichtsbarkeit die errungenen Rechte und Freiheiten der Städte gleichsam krönen** (*Die Bürger in den Städten, welche von einem kaiserlichen Kammerhofe, wie Dortmund, von der Burg eines Grafen, wie Arnsberg etc. ihren Ursprung haben, folgten dem Grafengerichte; nicht aber die Bürger in den Städten, welche bei einer Domkirche nach und nach erwachsen waren. Diese standen als Schutzgenossen der Kirche unter dem Vogten, und folgten nur dem für ihre Stadt ausgehobenen Vogtgerichte: es wäre denn Sache, dass eine bei ihrem kaiserlichen Kammerhofe entstandene Stadt später an einen Bischof und dessen Vogt, wie 1167 Andernach, gekommen wäre. Dann konnten sowohl Comites als Advocati bei einer Stadt vorkommen. Bei den gräflichen Gerichten, wie oben schon ist bemerkt worden, war die Fehm und das Blutgericht, welches die Grafen und später die Freigrafen als königliche Richter unter Königsbann handhabten. Die Vogtgerichte gingen im 12ten und 13ten Jahrhunderte ein, oder wurden beschränkt, oder es entstanden daraus unsere heutigen Gogerichte, Amtsgerichte etc. welche die Fürsten mit Männern besetzten, welche nur von ihnen ihre Vollmacht und richterliche Gewalt bekamen. Als aber bei entstehender oder entstandener Landeshoheit die Leibstrafen mehr und mehr eingeführt wurden: es aber noch nicht Mode war, dass die Landesherrn ihre Gografen, Beamte, Vögte etc. mit dem Blutbanne investierten, (vielleicht weil die Freigrafen noch da waren, und ohnehin alle Freigrafenschaften von ihnen abhingen); so hoben sich nun die Freigrafen als königliche Richter in Betreff des Blutgerichtes merklich empor. Und als nach entstandenen Territorien sie nur noch allein diejenigen Richter waren, welche ihre Macht ohne Mittel vom Kaiser oder dessen Bevollmächtigten holten; sie deshalb nun ihre Macht über den ganzen Reichsboden wie sonst über ihre alten Gerichtsbezirke auszudehnen anfangen; sie sich so wenig an eine Stadt als eine Person kehrten; und den Kaiser zur Zeit, als man diese Ausdehnungen bemerkte und beschränken wollte, daran gelegen war, die Freigrafen als kaiserliche Richter zu begünstigen: so wurde die Erwerbung der Freigrafenschaft oder eines Theiles derselben, worunter die Stadt lag, nun eine wichtige Angelegenheit der Städte; sowie der Fürsten, bei welchen sie eingegangen waren. Früher bewarb sich wohl keine Stadt um solche. --- Die Stadt Soest verabredete 1278 mit dem Grafen von Arnsberge nur dieses: „Judicias nostra (Comitis de Arnsberg), que Vrygedinck appellatur, quibus presidere solemus extra muros susatiensis opidi, non presidebimus nec quisquam presidebit auctoritate nostra in locis sepedicto opido susatiensi propioribus seu in quibuscunque aliis locis, preterquam in jiis, in quibus hoc fieri antiquitus est consuetum; nec aliqui de pretatis opidanis susatiensibus citandi vel trahendi sunt in causam in eisdem judiciis susatiensibus coram nobis sive coram nostro Vriggravo, nec in eisdem judiciis aliquo modo gravandi &.“ In den soestischen Statuten wird der Vorsteher von diesem Gerichte Gogravius rurensis genannt: an einem anderen Orte heisst es auch wohl jus Advocatiae, quod dicitur Vridinck; und im Brief des Papstes Alexander von 1178 steht Comitatus, Advocatia, Vridink, Gografschaft im Grunde eins und dasselbe waren, Obergerichte: doch man muss auf die Zeiten immer Rücksicht nehmen. Schon viel zu viel für eine Note, obschon viel zu wenig für die Sache.) . **Der Zeitpunkt, wenn sie solches ganz oder zum Theil erhielten** (*Die Freigrafenschaft von 15 Kirchspielen rund um Münster, welche der Bischof Everhard 1282 wieder an sich gebracht hatte, besass in der ersten Hälfte des 14ten Jahrhunderts die Stadt Münster als Lehn, und bekam deshalb noch spät im vorigen Jahrhunderte einen Lehnbrief, dergleichen auch beim kaiserlichen und bei den anderen Lehnhöfen noch ausgefertigt werden; obschon der Belehnte nichts mehr als den Lehnbrief erhält. Die Städte erweiterten durch die Erwerbung dieses Obergerichtes ihre Gerichtsbarkeit auch ausser der Stadt; und einige gewannen sogar hierdurch ein Territorium, besonders wenn dein Städten die benachbarten Höfe oder Dörfer schon zugehörten.*), **oder sich davon befreien, war verschieden, so wie die Wege verschieden waren, auf welchen sie ihren Zweck erreichten.***

Um sich den Besitz der erworbenen Rechte und Freiheiten zu versichern, suchten die alten Städte zur Zeit, wie die Landeshoheit noch nicht die Oberhand hatte, öfters kaiserliche Bestätigungen nach; besonders aber über jene, welche die Bischöfe, von denen sie solche erhalten hatten, selbst nur als ein kaiserliches Privilegium besaßen. Die Kaiser, denen die Städte immer wichtiger wurden, bestätigten, ja erweiterten ihnen wohl solche Rechte und Freiheiten; und verliehen ihnen zuweilen noch neue dazu. Von jedem neuen Kaiser liessen sich nun die Städte ihre Privilegien erneuern, bis die Belehnungen statt der Bestätigungen eintraten.

Ich glaube nun das Vorzüglichste aufgestellt zu haben, wodurch die Städte das geworden sind, was sie in jenen Zeiten waren und zum Theile noch sind. Die Data, welche ich, sowie es mir erforderlich schien, mit Auszügen aus Urkunden unterstützt habe, werden wohl aus der Geschichte jeder alten Stadt mehr oder weniger können erhärtet werden. Die neuen Städte haben beinahe dieselbe Entstehung, denselben Gang bei ihren Einrichtungen, zu ihrem Rechte, Freiheiten und Privilegien: nur war ihr Gang nicht von der Wiege aus. Sie erhielten bei ihrer Errichtung schon ein Weichbildsrecht, und das zwar nach dem Muster irgend einer ältern Stadt; wobei es dann viel auf das Zeitalter ankam, in welchem die neuen Städte errichtet wurden, und wie viele und mancherlei Rechte und Privilegien diejenigen ältern Städte hatten, deren Rechte den neuern zugelegt wurden. Wie aber die Stadtrechte der ältern Städte nur spätere Sammlungen der erworbenen Rechte, Freiheiten und der von Zeit zu Zeit gemachten Verordnungen, auch wohl entlehnte Gesetze aus den während der Zeit eingeführten Römische Rechte sind; so sind auch die Stadtrechte der neuern Städte nur solche Sammlungen, wovon wenige das 14te Jahrhundert übersteigen mögen (*Zuweilen bemerkten die Sammler solcher Stadtrechte die Jahre und Tage, worin die Statuten gemacht wurden, besonders wenn sie die Stadtbücher oder Rollen vor sich hatten, worin die von Zeit zu Zeit beim Rath und der Bürgerschaft verhandelten Sachen beschrieben wurden, wie dieses bei den ältern Münsterischen Statuten zu sehen ist. -- Als man die ältern Stadtrechte, Gewohnheiten, Willkühren etc. der Stadt Köln zusammentrug, neue verabredete, sie alle in eine Ordnung brachte, und mit einer Vorrede bekleidete, bezeichnete man auch das Jahr 1437, worin das Werk zustande kam; und bemerkte bei einigen ältern Gesetzen, z. B. beim 142. Artikel unter der Rubrik: **Dit synt nu die alde Gesetze unser Vorfaren., umb zo verhueden, dat die wereltliche Erffen (Erbgüter, Erbrente, Erbzinse) in die gheystliche Hende nyet komen, das Jahr 1365 und den Tag als den andern Dages na sent Remeys des heyligen Busschoffs**: man würde aber mächtig irren, wenn man all den übrigen in diesem kölnischen Stadtrechte vorkommenden Gesetze kein höheres oder keinem ein jüngeres Zeitalter als 1365 zuschreiben wollte. Eben so sehr würde man sich betrügen, wenn man allen einzelnen Stadtrechten und Statuten in einer solchen Sammlung, der das erste Stadtprivilegium mit Bemerkung des Jahres, wie bei dem Stadtrechte der Stadt Rüthen, vorgesetzt ist, kein jüngeres Zeitalter beimessen wollte.*).